

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00134 vom 20. August 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2016.00134

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00134 du 20 août 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00134 del 20 agosto 2018

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 3 Abs. 1 der ab 1. Januar 2008 gültigen Fassung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG) bestehen die Ergänzungsleistungen aus der jährlichen Ergänzungsleistung (lit . a)

und aus der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (lit . b).

E. 1.2

Die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten war bis Ende 2007 in Art. 3d altELG geregelt. Gemäss Art. 3d Abs. 1 altELG hatten die Bezügerinnen und Bezüger einer jährlichen Ergänzungsleistung Anspruch auf die Vergütung von ausgewiesenen, im laufenden Jahr entstandenen Kosten für die in lit . a bis f aufgezählten Kategorien , so auch für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen gemäss lit . b. Des Weiteren waren in Art. 3d Abs. 2 altELG für zu Hause wohnende Personen Höchstbeträge an zusätzlich zur Ergänzungsleistung

vergütbaren Kosten festgesetzt, nämlich insbesondere ein Höchstbetrag von Fr. 25'000.-- für alleinstehende Personen (lit . a) und ein Höchstbetrag für Ehepaare von Fr. 50'000.-- (lit . b) . Ferner wurde in Art. 3d Abs.

E. 1.3

Per 1. Oktober 2015 zog X.____ zusammen mit ihrem Lebenspartner in eine Wohnung in Zürich (Mietvertrag vom 16. Juli 2015, Urk. 9/171), wo der Verein "Leben wie Du und Ich" behindertengerecht ausgestattete Wohnungen gemietet hatte (Mietvertrag in Urk. 9/170) . Nach erneuter Erhebung des Assistenzbedarfs mit dem Instrument FAKT

E. 1.3.1

Per 1. Januar 2008 wurde im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) das heute gültige ELG in Kraft gesetzt.

Dabei wurde die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten , die nunmehr in Art. 14-16 ELG geregelt ist,

neu den Kantonen übertragen.

Art. 14 ELG entspricht Art. 3d altELG und zählt in Abs. 1 wiederum die verschiedenen Kategorien an vergütbaren Kosten auf;

in

lit . b sind erneut

die Kosten der Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen aufgeführt . In Art. 14 Abs. 2 ELG wird neu den K antonen die Kompetenz zugewiesen , die Kosten zu bezeichnen, die vergütet werden können (Satz 1), und die Kantone werden zudem dazu legitimiert, die Vergütung auf im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderliche Ausgaben zu beschränken (Satz 2). Des Weiteren werden die Kantone in Art. 14 Abs. 3 ELG dazu ermächtigt, Höchstbeträge für die zusätzlich zur jährlichen Ergänzungsleistung vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten festzulegen (Satz 1), die indessen bestimmte Beträge pro Jahr nicht unterschreiten dürfen (Satz 2) . Diese bestimmten Beträge entsprechen für zu Hause wohnende Personen den früheren Höchstbeträgen nach Art. 3d Abs. 2 altELG und belaufen sich somit für alleinstehende Pe rsonen auf Fr. 25'000.-- (lit . a Ziffer 1) und für Ehepaare au f Fr. 50'000.-- (lit . a Ziffer 2). Schliesslich ist in Art. 14 Abs.

E. 1.3.2

§ 3 Abs. 1-3 ZLV (Allgemeines, a. Verhältnis zu anderen Versicherungen) in der Fassung, wie sie beim Inkrafttreten der ZLV am 1. Januar 2008 galt en , lautete wie folgt: Abs. 1

Anspruch auf Vergütung der Kosten besteht nur, soweit nicht andere Versicherungen für die Kosten aufkommen. Der Bezug einer Hilflosen entschädigung der AHV , der IV, der Unfall- oder der Militärversicherung wird nicht berücksichtigt. Abs. 2

Erhöht sich der Betrag der Kostenvergütung nach Art.

E. 1.4

Per 1. Januar 2012 wurde mit Art. 42 quater bis Art. 42 octies des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) die neue invalidenversicherungsrechtliche Leistungskategorie des Assistenzbeitrags geschaffen.

Anspruch auf einen Assistenzbeitrag haben nach Art. 42 quater

Abs. 1 IVG volljährige Versicherte, die zu Hause leben und denen ei ne Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung ausgerichtet wird. Ein Assistenzbeitrag wird nach Art. 42 quinquies IVG für Hilfeleistungen gewährt, die von der versicherten Person benötigt und regelmässig von einer natürlichen Person, der sogenannten Assistenz person, erbracht werden. Voraus gesetzt wird, dass die Assistenzperson von der versicherten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung im Rahmen eines Arbeitsvertrages angestellt wird (lit . a) und weder mit der versicherten Person verheiratet ist, mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt noch in gerader Linie mit ihr verwandt ist (lit . b). Grundlage für die Berechnung des Assistenzbeitrags ist nach Art. 42 sexies

Abs. 1 IVG die für die Hilfeleistungen benötigte Zeit. Alsdann werden verschiedene Leistungen aufgezählt, die in Zeit umzurechnen und von der benötigten Zeit abzuziehen sind, nämlich a. die Hilflosenentschädigung (Art. 42-42 ter

IVG) mit Aus nahme des In tensivpflegezuschlags (Art. 42 ter

Abs. 3 IVG), b. die Beiträge für Dienst leistungen Dritter anstelle eines Hilfsmittels (Art. 21 ter

Abs. 2 IVG) und c.

der für die Grundpflege ausgerichtete Beitrag der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an Pflegeleistungen (Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [KVG]). Des Weiteren auferlegt Art. 42 sexies

Abs. 4 IVG dem Bundesrat den Erlass von Regelungen über a.

die Bereiche und die minimale und maximale Anzahl Stunden, für die ein Assistenzbeitrag ausgerichtet wird, b.

die Pauschalen für Hilfeleistungen pro Zeiteinheit im Rahmen des Assistenzbeitrags und c.

die Fälle, in denen ein Assistenzbeitrag aufgrund von Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag nach dem Obligationenrecht ausgerichtet wird, ohne dass die Hilfeleistungen durch eine Assistenzperson tatsächlich erbracht worden sind.

In Art. 39a-j der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) finden sich die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum Assistenzbeitrag. In Art. 39c IVV sind die Bereiche aufgezählt, in denen Hilfebedarf anerkannt werden kann, nämlich a. alltägliche Lebensverrichtungen, b. Haushaltsführung, c. gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung, d. Erziehung und Kinderbetreuung, e. Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, f. berufliche Aus- und Weiterbildung, g. Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt, h. Überwachung während des Tages und i. Nachtdienst. Ferner ist in Art. 39e Abs. 1 IVV der Grundsatz festgehalten, dass die IV-Stelle den anerkannten monatlichen Hilfebedarf in Stunden zu bestimmen hat, und in Art. 39e Abs. 2 IVV werden monatliche Höchstzahlen

statuiert. Für Hilfeleistungen in den Bereichen nach Art. 39c lit. a-c IVV sind es pro alltägliche Lebensverrichtung, die bei der Festsetzung der Hilflosenentschädigung festgehalten wurde, bei leichter Hilflosigkeit 20 Stunden, bei mittlerer Hilflosigkeit 30 Stunden und bei schwerer Hilflosigkeit 40 Stunden (Art. 39e Abs. 2

lit. a Ziffern 1-3 IVV),

für Hilfeleistungen in den Bereichen nach Art. 39c lit. d-g IVV sind es insgesamt 60 Stunden (Art. 39e Abs. 2 lit. b IVV), und für die Überwachung nach Art. 39c lit. h IVV sind es 120 Stunden (Art. 39e Abs. 2 lit. c IVV). Nach Art. 39g Abs. 1 IVV hat die IV-Stelle die Höhe des Assistenzbeitrages pro Monat und pro Jahr zu berechnen, und nach Art. 39g

Abs. 2 IVV beträgt der Assistenzbeitrag pro Jahr im Regelfall das Zwölfwache des Assistenzbeitrags pro Monat (lit. a) und im Spezialfall nur das Elffache des Assistenzbeitrags pro Monat - unter anderem dann, wenn die versicherte Person mit der Person, mit der sie verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt, im selben Haushalt lebt und diese Person volljährig ist und selber keine Hilflosenentschädigung bezieht (lit. b). In Art. 39f IVV sind schliesslich die Stundenansätze des Assistenzbeitrags festgelegt; sie betragen Fr. 32.90 (Abs. 1), Fr. 49.40 bei Notwendigkeit besonderer Qualifikationen (Abs. 2) und höchstens Fr. 87.80 pro Nacht für den Nachtdienst (Abs. 3) .

Zur Erhebung des Assistenzbedarfs verwenden die IV-Stellen das standardisierte Abklärungsinstrument FAKT 2, das vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) entwickelt worden ist und das vom Bundesgericht in einem Grundsatzurteil des Jahres 2014 für grundsätzlich dazu geeignet befunden worden ist, den gesamten Hilfebedarf einer

versicherten Person zu ermitteln (BGE 140 V 543).

E. 1.5

Die Schaffung des Assistenzbeitrags hat zu Anpassungen im ELG und in der ZLV geführt, die ebenfalls per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt worden sind.

In Art.

E. 2

vom September 2015 (Urk. 9/174.7 und Urk. 9/174.8) eröffnete ihr die IV-Stelle mit Verfügung vom 9. Oktober 2015, dass sie ab dem 1. Oktober 2015 Anspruch auf einen Assistenzbeitrag an tatsächlich erbrachte Assistenzstunden von monatlich durchschnittlich Fr. 4'453.85 (11 Monate) beziehungsweise jährlich maximal Fr. 48'992.35 habe (Urk. 9/174.6). Diese Verfügung blieb unangefochten.

Mit Schreiben an

X.____ und ihren Beistand vom 28. Januar 2016 nahm das AZL Bezug auf das Gesuch vom 1

E. 3

. Juli 2015 und wiederholte den Bescheid, dass eine Vergütung des Assistenzbedarfs über die Zusatzleistungen gestützt auf § 13 der kantonalen Zusatzleistungsverordnung (ZLV) grundsätzlich erst dann erfolgen könne, wenn die Leistungen der Invalidenversicherung voll ausgeschöpft seien, was in ihrem Fall nicht zutreffe. Gleichzeitig stellte das AZL ihr aber gestützt auf § 11 Abs.

E. 3.1

Inhalt des Antrags der Beschwerdeführerin auf Erstattung von Krankheits- und Behinderungskosten waren gemäss ihrem Schreiben an die Beschwerdegegnerin vom 13. Juli 2015 (Urk. 9/174.1/1) und den durchgeführten eigenen Berechnungen (Urk. 9/174.3/2) verschiedene Aufwendungen, die durch den Assistenzbeitrag der IV-Stelle nicht gedeckt waren. Zur Hauptsache handelt es sich um Zeitaufwand für Verrichtungen in den Bereichen, die im Katalog in Art. 39c IVV enthalten sind, den die IV-Stelle indessen nach der Auffassung der Beschwerdeführerin zu knapp bemessen hatte. Ferner machte die Beschwerdeführerin auch Zeitaufwand für Verrichtungen geltend, welche die IV-Stelle überhaupt nicht berücksichtigt hatte, sei es, dass sie den Aufwand nicht als relevant erachtet hatte, sei es, dass sie die Verrichtungen gar nicht als zum Katalog in Art. 39c IVV gehörend qualifiziert hatte. Sodann berief sich die Beschwerdeführerin auf zusätzliche finanzielle Aufwendungen gegenüber ihren Assistenzpersonen, die sich daraus ergäben, dass die Beträge nach Art. 39f Abs. 1 IVV zu tief bemessen seien. In der Beschwerdeschrift liess sie zudem nicht abgegoltenen Lohnaufwand für die Anstellung von Ferien- und Krankheitsvertretungen und für Spesenvergütungen aufführen (Urk. 1 S. 16 f.) und überdies Anspruch auf die Ausrichtung eines zwölften Monatsbeitrags des Assistenzbeitrags erheben (Urk. 1 S. 19 f.) - der Assistenzbeitrag der IV-Stelle umfasst in Anwendung von Art. 39g Abs. 2 lit. b IVV lediglich elf Monatsbeiträge (vgl. Urk. 9/174.6 S. 2).

E. 3.2

Die Beschwerdegegnerin anerkannte ihre Leistungspflicht unter dem Titel der Krankheits- und Behinderungskosten für den zusätzlichen Assistenzbedarf im Atelier, der nach ihrer

Beurteilung keinem der Bereiche in Art. 39c IVV zugeordnet werden kann und deshalb von vornherein nicht in die Erhebungen der IV-Stelle zur Ermittlung des Assistenzbedarfs einfließen durfte.

Darauf basiert die Zusprechung des monatlichen Betrages von Fr. 400.-- (vgl. Urk. 9/174.10). Soweit die Beschwerdeführerin demgegenüber für Verrichtungen in Bereichen, die im Katalog in Art. 39c IVV enthalten sind, zusätzliche Zeitaufwendungen entschädigt haben will, so erachtet sich die Beschwerdegegnerin als gebunden an die Erhebungen der IV-Stelle

zum Assistenzbeitrag und schliesst aus dieser Gebundenheit, dass sie nur für Aufwendungen leistungspflichtig ist, welche die IV-Stelle zwar als relevant erhoben hat, welche aber die Zahl der maximal durch den Assistenzbeitrag zu entschädigenden Stunden nach Art. 39e Abs. 2 IVV übersteigen (Urk. 2 S. 3, Urk. 9/V 77, Urk. 9/174.4, Urk. 9/174.10).

E. 3.3.1

Die Beschwerdegegnerin leitet die Gebundenheit an die Erhebungen der IV-Stelle aus § 13 ZLV über die Vergütung der Kosten für direkt angestelltes Pflegepersonal ab, nach dessen Abs. 4 ein Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung den Ansprüchen gemäss Abs. 1-3 vorgeht. Ausserdem beruft sie sich auf eine analoge Geltung der

(widerlegbare)n gesetzliche(n) Vermutung in Art. 14a Abs. 2 ELV, nach der aus dem Invaliditätsgrad, den die IV-Stelle ermittelt hat, auf das zumutbarerweise erzielbare und zusatzleistungsrechtlich anrechenbare Erwerbseinkommen zu schliessen ist (vgl. BGE 117 V 153 E. 2c und E. 3b).

E. 3.3.2

Aus dem statuierten Vorrang des Assistenzbeitrags gegenüber den zusatzleistungsrechtlichen Ansprüchen allein ergibt sich nicht zwingend, dass die EL-Durchführungsstelle keine eigenen Erhebungen zum Assistenzbedarf durchzuführen hat und in denjenigen Bereichen, auf die sich die Erhebungen der IV-Stelle erstrecken, keinen zusätzlichen Assistenzbedarf zu entschädigen hat. Allerdings enthalten die zusatzleistungsrechtlichen Vorschriften in § 13 Abs. 1-3 ZLV, gegenüber denen der in Abs. 4 erwähnte invalidenversicherungsrechtliche Anspruch auf einen Assistenzbeitrag als vorrangig erklärt wird, nicht nur Regelungen zu den Ansprüchen als solche, sondern - in § 13 Abs. 2 ZLV - auch in Bezug auf die Zuständigkeit des Kantonalen Sozialamtes zur Ermittlung dieser Ansprüche, indem dieses den Bedarf an Pflege und Betreuung unter Mitwirkung eines Fachgremiums festzulegen hat. Unter Berücksichtigung dieses gesetzessystematischen Gesichtspunkts ist der Auslegung der Beschwerdegegnerin zuzustimmen, dass in denjenigen Bereichen, die der Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung abdeckt, allein die Erhebungen der IV-Stelle massgebend sind.

E. 3.3.3

Entgegen den Vorbringen in der Beschwerdeschrift (vgl. Urk. 1 S. 18 f.)

verstösst diese Auslegung nicht gegen übergeordnetes Recht. Zwar trifft zu, dass das Erhebungsinstrument FAKT2 den Zeitaufwand für die einzelnen Verrichtungen nach standardisierten, auf Durchschnittswerten basierenden Vorgaben festlegt und damit möglicherweise nicht den gesamten individuellen Bedarf und erst recht nicht die gesamten

tatsächlich beanspruchten Assistenzleistungen berücksichtigt. Das Bundesgericht hat jedoch im bereits erwähnten, das Erhebungsinstrument FAKT2 billigenden Grundsatzentscheid darauf hingewiesen, dass die Vorgabe bestimmter Zeiteinheiten, in deren Rahmen auch die individuellen Gegebenheiten berücksichtigt werden könnten, der notwendigen Objektivierung diene, währenddem ein rein nach subjektiven Gesichtspunkten festgelegter Bedarf mit dem Gleichbehandlungsgebot nicht vereinbar wäre (BGE 140 V 543 E. 3.2.2.3). Mit dem Gleichbehandlungsgebot wäre es daher ebenso wenig vereinbar, wenn

ein nach subjektiven, individuell gewichteten Bedürfnissen geltend gemachter, von den objektivierten Kriterien der FAKT2-Erhebungen abweichender Bedarf über die Ergänzungsleistungen finanziert werden könnte.

Des Weiteren liess die Beschwerdeführerin auf die unterschiedlichen Zielsetzungen von Invalidenversicherung und Ergänzungsleistungen hin weisen (Urk. 1 S.

8 ff.,

S. 11 ff. und S. 23). Dies spricht indessen

entgegen ihrer Argumentation nicht für einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen für zusätzliche Aufwendungen in den Bereichen, die von der FAKT2-Erhebung mit umfasst sind. Denn mit der Zielsetzung der Ergänzungsleistungen, den Rentnerinnen und Rentnern die Existenz zu sichern und sie vor dem Risiko der Armut und der Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu bewahren (vgl. Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV,

2. Auflage, Zürich 2009, S. 8 ff.; Jöhl/Usinger-Egger, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], 3. Auflage, Basel 2016, S. 1701 ff. Rz 1 ff.), ist die Bemessung der Ergänzungsleistungen auf das finanziell Notwendige ausgerichtet. Dementsprechend wird den Kantonen in Art.

E. 3.3.4

Zu beachten ist, dass sich § 13 ZLV in Übereinstimmung mit Art. 13a der früheren ELKV nur auf die Kosten für Pflege- und Betreuungspersonal bezieht, nicht aber auf die Kosten für Personal, das Hilfe im Haushalt leistet. Demzufolge bezieht sich auch die Verweisung auf den Assistenzbeitrag und auf die Erhebungen der IV-Stelle in § 13 Abs. 4 ZLV an sich nur auf die Leistungen der Pflege und Betreuung und nicht auch auf die Hilfe im Haushalt. Wenn die Beschwerdegegnerin jedoch auch in diesem Bereich die Erhebungen des Assistenzbedarfs durch die IV-Stelle als massgeblich erachtete, so ist ihr zuzustimmen. Denn die vorstehenden Überlegungen zum Vorrang des invalide nversicherungrechtlichen Assistenzbedarfs gelten für alle Kategorien des Unterstützungsbedarfs, die in Art. 39c IVV aufgezählt werden. Es ist daher folgerichtig und dient der

gebotenen Koordination, wenn der Bedarf an Hilfe im Haushalt (Art. 39c lit. b IVV) gleich behandelt wird wie der Bedarf an Pflege und Betreuung.

E. 3.4.1

Die Erklärung des Assistenzbeitrags als vorrangig in § 13 Abs. 4 ZLV bedeutet allerdings entgegen der Auslegung der Beschwerdegegnerin (vgl. Urk. 2 S. 3, Urk. 9/V 77, Urk. 9/174.4, Urk. 9/174.10) aufgrund des Folgenden nicht, dass deren Leistungspflicht erst dann einsetzt, wenn die Erhebungen der IV-Stelle einen Assistenzbedarf ergeben, der über dem Stundenmaximum nach Art. 39e Abs. 2 IVV liegt.

E. 3.4.2

Zunächst liess die Beschwerdeführerin zutreffend darauf hin weisen (vgl. Urk. 1 S. 16, Urk. 9/180 S. 5 f.), dass vom gesamten Stundenbedarf, der mit dem Instrument FAKT2 ermittelt wird, gestützt auf Art 42 sexies

Abs. 1 IVG die Anzahl Stunden abgezogen werden, die der Hilflösenentschädigung und den Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für die Grundpflege entsprechen. Diese Stunden werden demnach durch den Assistenzbeitrag nicht entschädigt.

Was dabei diejenigen Stunden betrifft, für welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung aufkommt, so gilt ergänzungsleistungsrechtlich das allgemeine Prinzip in § 3 Abs. 1 Satz 1 ZLV, wonach Anspruch auf Vergütung der Kosten nur besteht, soweit nicht Leistungen anderer Versicherer die Kosten decken. Diese Stunden können also auch gegenüber der EL-Durchführungsstelle nicht als Krankheits- und Behinderungskosten geltend gemacht werden. Hingegen wird die Hilflösenentschädigung

in

§ 3 Abs. 1 Satz 2 lit. a ZLV von diesem Prinzip ausdrücklich ausgenommen. Sie ist in Anwendung von § 3 Abs. 2 ZLV erst dann zu berücksichtigen, wenn der Höchstbetrag nach Art.

E. 3.4.3

Des Weiteren weisen die Anpassungen im ELG und in der ZLV, die per 1. Januar 2012 infolge der Schaffung des Assistenzbeitrages vorgenommen worden sind, dem Assistenzbeitrag dieselbe Rolle zu wie der Hilflösenentschädigung. In § 3 Abs. 1 Satz 2 lit. b ZLV ist nunmehr zusätzlich zur Hilflösenentschädigung auch der Assistenzbeitrag als Leistungsart bezeichnet, die bis zum Höchstbetrag nach Art.

E. 3.4.5

Damit sind bis zur Limite nach Art.

E. 3.5.1

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten, die sie gegenüber der Beschwerdegegnerin unter dem Titel von Krankheits- und Behinderungskosten geltend macht, exemplarisch aufgezählt (Urk. 1 S. 19 ff., Urk. 9/174.1/1 und Urk. 9/174.3/2), jedoch nicht in allen Punkten betragsmässig spezifiziert und auch nicht durch Rechnungen belegt. An dieser Stelle kann deshalb noch nicht darüber befunden werden, welche Kosten die Beschwerdegegnerin im Einzelnen zu übernehmen hat. Vielmehr ist erst in genereller Weise zusammenfassend festzuhalten, was sich aus den vorstehenden Erwägungen für die Ansprüche der Beschwerdeführerin ergibt.

E. 3.5.2

Kosten für zusätzlichen, von der IV-Stelle nicht berücksichtigten Zeitaufwand in Verrichtungen, welche mit der FAKT2-Erhebung erfasst worden sind, so auch für Wartezeiten (vgl. Urk. 1 S. 15 f.), kann die Beschwerdeführerin gegenüber der Beschwerdegegnerin nicht geltend machen.

Ebenfalls nicht geltend machen kann die Beschwerdeführerin

höhere, die Ansätze nach Art. 39f IVV übersteigende Lohnkosten.

Vielmehr besteht nach dem vorstehend Ausgeführten nicht einmal eine Verpflichtung der Beschwerdegegnerin, die Stundenansätze nach Art. 39f IVV

zu bezahlen, wie dies in der Beschwerdeschrift verlangt wurde (Urk. 1 S. 20 f.).

Was ferner die geltend gemachten Lohnkosten für Ferienvertretungen betrifft (vgl. Urk. 1 S. 17), so sind diese im Assistenzbeitrag insofern inbegriffen, als die Ferienentschädigung im Stundenansatz enthalten ist (vgl. BGE 140 V 543 E. 3.3) und nach Art. 39g Abs. 2 lit. a IVV dennoch Anspruch auf das Zwölfwache des monatlichen Assistenzbeitrags besteht, soweit nicht Angehörige sind, denen nach Art. 39g Abs. 2 lit. b IVV die Übernahme zusätzlicher Unterstützungsleistungen während der Ferien zuzumuten sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_225/2014 vom 21. November 2014 E. 8.4.1). Die Regelung, wonach in diesen letzteren Fällen nur Anspruch auf das Elffache des monatlichen Assistenzbeitrags besteht, wurde aber vom Bundesgericht in einem Grundsatzentscheid als gesetzmässig beurteilt, wenn die Mithilfe im Einzelfall objektiv tatsächlich möglich und zumutbar ist (BGE 141 V 642). Die Beschwerdegegnerin ist daher auch hier gebunden an den unangefochten gebliebenen Entscheid der IV-Stelle, der Beschwerdeführerin nur das Elffache des monatlichen Assistenzbeitrags zuzusprechen, und ist somit entgegen den Vorbringen in der Beschwerdeschrift (Urk. 1 S.

E. 3.5.3

Demgegenüber kann die Beschwerdeführerin gegenüber der Beschwerdegegnerin bis zur Limite von Fr. 25'000.-- die Vergütung von Aufwendungen beanspruchen, die gemäss der Erhebung nach FAKT2 anerkannt sind, unabhängig davon, ob es sich dabei um Aufwendungen handelt, die wegen des Abzugs aufgrund der Hilflosenentschädigung durch den Assistenzbeitrag nicht gedeckt sind, oder um Aufwendungen, die mit dem Assistenzbeitrag abgegolten werden.

Des Weiteren kann bis zur genannten Limite

Kostenvergütung für Aufwendungen beansprucht werden, die nicht Bestandteil der FAKT2-Erhebung sind, weil deren Deckung durch den Assistenzbeitrag gesetzlich nicht vorgesehen ist. Dazu gehört beispielsweise die in der Beschwerdeschrift erwähnte Vergütung der Spesen der Assistenzpersonen (Urk. 1 S. 16). Darauf hat das Bundesgericht in Entscheiden zum Assistenzbeitrag schon verschiedentlich hingewiesen (BGE 141 V 642 E. 3.3, 140 V 543 E. 3.3).

E. 3.5.4

Eine Vergütung von Kosten, welche die Limite von Fr. 25'000.-- übersteigen, ist gestützt auf Art. 14 Abs. 4 ELG und § 3 Abs. 2 ZLV nur dann möglich, wenn es sich dabei um Kosten für Pflege und Betreuung handelt, und nur soweit, als diese Kosten mit der Hilflosenentschädigung und dem Assistenzbeitrag nicht gedeckt werden können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_84/2009 vom 10. August 2009 E. 4.2 mit Hinweis auf die Erläuterungen des BSV zur Gesetzesrevision per 1. Januar 2004 in AHI 2003 S. 400 ff. und auf Carigiet/Koch, a.a.O., S. 205).

E. 3.6

Damit ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 18. Juli 2016 aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, damit sie die Ansprüche der Beschwerdeführerin auf Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten im Sinne der Erwägungen

festlege. 4.

Nach Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten, die ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen sind; als weitere Bemessungskriterien nennen die ergänzenden kantonalen Vorschriften (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] sowie § 8 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV

SVGer]) den Zeitaufwand und die Barauslagen.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien recht fertigt es sich, der Beschwerde führerin eine Prozessentschädigung von Fr. 3'700.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 18. Juli 2016 aufgehoben und die Sache an die

Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, zurückgewiesen wird, damit sie die Ansprüche der Beschwerdeführerin auf Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten im Sinne der Erwägungen festlege. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt David Husmann, Zürich, eine Prozessentschädigung von Fr. 3'700.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt David Husmann - Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GrünigKobel

E. 4

ELG die Regelung in Art. 3d Abs. 2 bis

altELG

über die Erhöhung der (Mindest-)Höchstbeträge auf Fr. 90'000.-- übernommen worden.

Gestützt auf die neuen Kompetenzzuweisungen hat der Zürcher Kantonsrat in §

E. 9

Abs. 1 des Zusatzleistungsgesetzes (ZLG) festgehalten, dass die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten nach Art.

E. 14

Abs. 3 lit . a ELG Kosten zu entschädigen , die auch vom Assistenzbeitrag erfasst sind. Mit der Regelung in § 3 ZLV ist jedoch im Bereich der Hilflosenentschädigung und des Assistenzbeitrags eine Doppelentschädigung in der erwähnten Art bis zur Limite von Fr. 25'000.-- beziehungsweise von

Fr. 50'000. -- bewusst in Kauf genommen . Es ist zu bedenken, dass durch ein Leben zu Hause beträchtliche von der öffentlichen Hand zu übernehmende Heimkosten weg fallen, dies nicht nur im Umfang der Tagestaxe nach Art. 10 Abs. 2 lit . a ELG, sondern zusätzlich im Umfang der Restfinanzierung nach Art. 25a Abs. 5 KVG. Die „limitierte Doppelentschädigung“ schafft für die Leistungsbezüger auf indirektem Weg einen Spielraum zur Finanzierung gewisser Aufwendungen, die über den Bedarf hinausgehen, der im Rahmen der FAKT2- Erhebungen ermittelt worden ist. Auf diese Weise begünstigt sie das Erreichen des Ziels des selbständigen Wohnens und kann damit letztlich der Entlastung der öffentlichen Hand dienen (vgl. Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [6. IV-Revision, erstes Massnahmepaket] vom 24. Februar 2010, BBl 2010

S. 1921 ff.).

E. 19

f.) nicht leistungspflichtig für einen zwölften Monatsbeitrag.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.